

Beratungsunterlage

TOP 7 Gesamtfortschreibung des Regionalplanes – Entwicklungsachsen

(2017-01VV-1196)

Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt das Fachkapitel Entwicklungsachsen dem Planungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Vorberatung vorzulegen.

Rechtliche Grundlagen für die Ausweisung von Entwicklungsachsen

Gemäß § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist es Leitvorstellung, eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen zu schaffen. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren. Sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Dabei kommt den Entwicklungsachsen bei der räumlichen Steuerung eine wesentliche Bedeutung zu. Allgemein liefert das Raumordnungsgesetz mit § 8 Abs. 5 Nr. 1 das Instrumentarium hierfür: Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zu [...] Achsen. Das Raumordnungsgesetz ermöglicht es mit der Nennung in § 8, Entwicklungsachsen in Raumordnungsplänen umzusetzen. Eine Umsetzung im Regionalplan Donau-Iller ist demnach raumordnerisch sachgerecht.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 enthält keine Vorgaben für die Festlegung von Entwicklungsachsen. Die bisher auf landesplanerischer Ebene festgelegten Landesentwicklungsachsen sind mit dem LEP 2013 entfallen. Begründet wurde dies damit, dass die Ziele der Landesentwicklungsachsen erreicht seien und die Festlegung auf Landesebene nicht weiter notwendig sei.

Das Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg 2002 legt mit dem Ziel 2.6.2 die landesbedeutsamen Entwicklungsachsen zur Förderung des großräumigen Leistungsaustauschs fest. Gleichzeitig wird es mit diesem Plansatz ermöglicht, in den Regionalplänen regionale Entwicklungsachsen festzulegen.

Für die Festlegung im Regionalplan Donau-Iller ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller maßgebend. Dieser Staatsvertrag legt in Art. 19 Abs. 2 fest, dass regionale Entwicklungsachsen im Regionalplan festzulegen sind, soweit diese zur grenzüberschreitenden Entwicklung erforderlich sind. Die Formulierung weist darauf hin, dass es sich um einen vorzusehenden Regelungsinhalt des Regionalplans handelt. Gleichzeitig sind nur Festlegungen zu regionalen Entwicklungsachsen im neuen Regionalplan möglich, welche für die grenzüberschreitende Entwicklung erforderlich sind.

Fachliche Grundlagen zur Ausweisung

Die regionalen Entwicklungsachsen besitzen zwei wesentliche Funktionen. Zum einen besitzen sie eine planerisch-strategische Komponente, um bestehende räumliche Entwicklungen zu lenken und entwicklungsfähige Bereiche der Region an die Verdichtungsräume sowie Siedlungs- und Verkehrsachsen anzubinden. Damit verbunden ist eine Aktivierung der räumlichen Potenziale der überwiegend im ländlichen Raum gelegenen Orte über die eigene Entwicklung hinaus. Zum anderen dienen Entwicklungsachsen insbesondere der Entwicklung und Sicherung der bandförmigen Infrastruktur der leistungsfähigen Massenverkehrsmittel. Die Zuordnung von Siedlungsbereichen zu den Haltestellen des ÖPNV und weiteren bedeutenden Verkehrsinfrastrukturen trägt zudem dazu bei, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, die verkehrlichen Individualfahrten zu reduzieren und dadurch Emissionen zu vermeiden sowie die Auslastung von Versorgungsinfrastrukturen und deren Sicherung zu stärken. Dies ist insbesondere in denjenigen Teilen der Region notwendig, die von einer stärkeren Siedlungsverdichtung geprägt sind. Folglich richten sich die meisten Entwicklungsachsen als „Siedlungs- und Verkehrsachsen“ auf die Verdichtungsräume der Region aus.

Berücksichtigt werden darüber hinaus auch komplexe Raumstrukturzusammenhänge, welche sich aus allen regionalplanerischen Fachbereichen zusammensetzen. Bei der Festlegung der regionalen Entwicklungsachsen tragen die Faktoren Siedlungsentwicklung, Arbeitsmarkt, Arbeitskräftepotenzial, Siedlungsdichte- und potenzial, Infrastrukturausstattung und Verkehrsanbindung eine wesentliche Rolle. Ein fachlicher Zusammenhang mit der Festlegung und der räumlich-faktoriellen Analyse zu den regionalplanerisch festgelegten Zentralen Orten wurde hierbei berücksichtigt.

Funktionen der Entwicklungsachsen

- Bündelung von Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur
- Gewährleistung leistungsfähiger infrastruktureller Verbindungen
- Ausbau leistungsfähiger Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur
- Anschluss und Entwicklung des ländlichen Raums
- Anschluss und Entwicklung großer Erholungsräume
- Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur
- Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung
- Ordnung der Siedlungsentwicklung
- Verdichtung der Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten
- Erhalt von Freiräumen zwischen den zentralen Orten
- Einbindung von Teilräumen in die nationalen und transnationalen Netze
- Entlastung stark beanspruchter Achsen
- Verminderung der Bodeninanspruchnahme